

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/6/21 B1841/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1993

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

StGG Art5

Tir GVG 1983 §4 Abs2 lita

Tir GVG 1983 §13

## **Leitsatz**

Keine denkunmögliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs aufgrund der Annahme drohender Überfremdung

## **Rechtssatz**

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich auch aufgrund des vorliegenden Beschwerdefalles nicht veranlaßt, hinsichtlich §13 Abs4, Abs7 und Abs12 Tir GVG 1983 idF LGBI 74/1991 ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten (vgl. E v 24.10.92, B724/92).

Die belangte Behörde gelangte auf Grund eines verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ermittlungsverfahrens zum Schluß, der Anteil der ausländischen Grundbesitzer in der Gemeinde Kirchdorf betrage rund 4 Prozent und das Ausmaß des in ausländischer Hand befindlichen Grundbesitzes rund 9,8 ha. Unter diesen Voraussetzungen erscheint die Annahme der Überfremdung gesamthaft betrachtet jedenfalls denkmöglich.

Es ist unbedenklich, auf eine drohende Überfremdung auch dann zu schließen, wenn durch den beabsichtigten Rechtserwerb keine Vermehrung der Anzahl der schon vorhandenen ausländischen Grundbesitzer bewirkt wird. Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn die belangte Behörde dem Rechtserwerb durch einen Ausländer die Zustimmung versagt, obwohl auch der Rechtsvorgänger die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

## **Entscheidungstexte**

- B 1841/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.1993 B 1841/92

## **Schlagworte**

Ausländergrunderwerb, Überfremdung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B1841.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10069379\_92B01841\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)